



Verordnung des Bundesgerichts über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG)

Änderung vom 29. Juni 2016

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹
über Schuldbetreibungs- und Konkurs (SchKG),

verordnet:

I

Die Verordnung des Bundesgerichts vom 17. Januar 1923² über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG) wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung
über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen
(VVAG)

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³ über
Schuldbetreibungs- und Konkurs (SchKG),

1 SR 281.1
2 SR 281.41
3 SR 281.1

Art. 2 Abs. 2

² Befindet sich der Wohnort des Schuldners im Ausland, so ist zur Pfändung des Anteilsrechts an einer unverteilter Erbschaft und des Ertrages daraus das Betreibungsamt am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig. Hat der Erblasser keinen letzten Wohnsitz in der Schweiz und besteht eine Zuständigkeit in der Schweiz nach Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987⁴ über das Internationale Privatrecht, so ist jedes Betreibungsamt, in dessen Betreibungskreis sich Vermögenswerte befinden, zuständig.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

29. Juni 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr